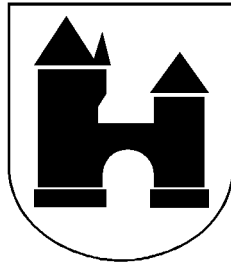


Stadt Brugg



Gebührenreglement

**über die Benützung der öffentlichen Parkplätze,
das Parkieren auf öffentlichem Grund und
die Ersatzabgaben**

Gebührenreglement

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Ersatzabgaben

§ 1

Inhalt

Das Gebührenreglement legt für das Gemeindegebiet fest:

- a) die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- b) die Gebühren von Parkplätzen mit Parkuhren
- c) die Gebühren für das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen
- d) die Ersatzabgaben

§ 2

Gebührenansätze

1 Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten	Fr. -.80 bis 2.50/Std.
--	------------------------

Park + Ride:

- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Zentrale Parkuhr | Fr. -. 80 / Std. |
| b) Monatskarten | Fr. 80.- / Monat |
| c) Jahreskarten | Fr. 800.- / Jahr |

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) für Personenwagen und deren Anhänger | Fr. 30.- / Monat
Fr. 300.- / Jahr |
| b) für schwere Motorwagen und deren Anhänger | Fr. 60.- / Monat
Fr. 600.- / Jahr |

Unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen:

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| a) Anwohnerbewilligung | Fr. 30.- / Monat
Fr. 300.- / Jahr |
| b) Besucherbewilligung | Fr. 5.- / Tag |

2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die obigen Ansätze nach Massgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu erhöhen, höchstens aber um 50 %.

§ 3

Gebührenpflicht

Auf öffentlichen Parkplätzen besteht die Gebührenpflicht von 07.00 - 19.00 Uhr, ausgenommen Samstag ab 17.00 Uhr sowie Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 4

Bezug von Parkkarten Die Parkkarten und Besuchertageskarten können aufgrund des Fahrzeug- und Führerausweises bei der Stadtpolizei bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

§ 5

Rückerstattungen Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkplatz zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

§ 6

<i>Ersatzabgaben</i>	Gebietsklasse 1 (Altstadtzone)	Fr. 6000.-
	Gebietsklasse 2 (Kerngebiet)	Fr. 6000.-
	Keine Gebietsklasse	Fr. 4000.-

§ 7

Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohner- rat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Brugg beschliesst:

Das Gebührenreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Ersatz- abgaben wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber:

M. Roth

Vom Einwohnerrat beschlossen am 11. April 1997

Stadt Brugg Übersichtsplan

Privater Parkraum

Reduktion gemäss VSS

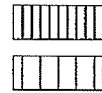


Güteklasse A

Güteklasse B

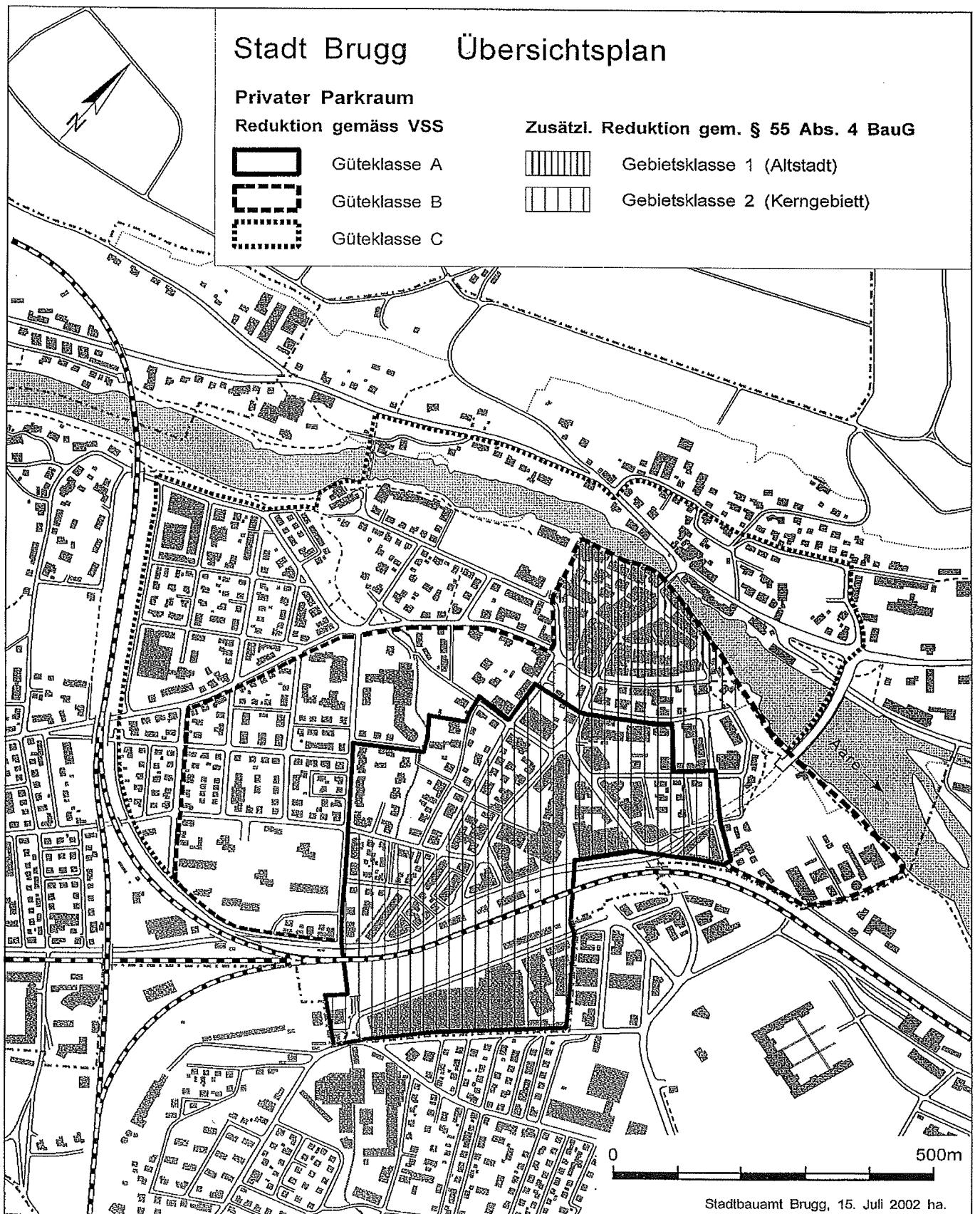
Güteklasse C

Zusätzl. Reduktion gem. § 55 Abs. 4 BauG



Gebietsklasse 1 (Altstadt)

Gebietsklasse 2 (Kerngebiet)



Stadtbauamt Brugg, 15. Juli 2002 ha.